

# Gesellschaftsvertrag

## § 1 Name und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen mbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Prora, Gemeinde Ostseebad Binz, Landkreis Rügen.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie der Weiterbildung
- die Durchführung von geförderten Maßnahmen auf der Grundlage des SGB II und SGB III sowie zusätzlicher Programme des Bundes und des Landes mit dem Ziel der Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage sowie der Vermittlungsaussichten auf dem ersten Arbeitsmarkt, insbesondere von Arbeitslosigkeit betroffener Jugendlicher und Erwachsener, die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe zur Unterstützung der kulturellen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Bildung und damit die Förderung der Wohlfahrtspflege und der freien Jugendarbeit.

(2) Im Rahmen des Gegenstandes kann die Gesellschaft Maßnahmen durchführen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nützlich sind, wie

- Beratung und Unterstützung sozialer und kultureller Infrastruktureinrichtungen
- Entwicklung von Modellen, die Selbsthilfe möglich machen sowie Förderung vorhandener Initiativen, einschließlich der personellen und materiellen Unterstützung
- Beratung und Unterstützung von gemeinnützigen Trägern zur Umsetzung von Arbeitsbeschaffungs-, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach Maßgabe des SGB II, des SGB III sowie zusätzlicher Programme des Bundes und des Landes
- Entwicklung und Erprobung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmodellen
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsprozess mittels Beschäftigung und arbeitsbegleitende fachliche und soziale Qualifizierung

(3) Zusätzlich werden in der Gesellschaft in geringem Umfang Arbeitnehmer in einem abgegrenzten gewerblichen Bereich beschäftigt, die ohne Fördermittel von der Gesellschaft finanziert werden. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dient dazu, den weiteren Ausbau und die Stabilisierung der Gesellschaft zu unterstützen und dauerhaft Arbeitsplätze im gewerblichen Bereich zu schaffen. Ausgliederungen von privaten Unternehmen im gewerblichen Bereich aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist ein wesentliches Ziel der Gesellschaft.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Gesellschaft darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft oder den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen übersteigt, im Verhältnis der eingezahlten Kapitalanteile an die Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 EUR (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).

(2) Das Stammkapital wird in voller Höhe von dem Landkreis Rügen gehalten.

#### **§ 5 Beginn und Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister begonnen. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

Sofern die nachhaltige Finanzierung (Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Mittel des Bundes und des Landes) nicht mehr zu sichern ist, soll die Gesellschaft aufgelöst werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Gesellschaftsorgane sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der/die Geschäftsführer.

Außerdem beruft die Gesellschaft einen Beirat.

#### **§ 8 Zusammensetzung, Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

(1) Der Landrat vertritt den Gesellschafter als geborenes Mitglied in der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich - in dringenden Fällen auch durch Boten oder telegrafisch - unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin, den Tag der Veröffentlichung bzw. Mitteilung nicht mitgerechnet, einberufen.

(3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landrat zu unterzeichnen ist und diese ist dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Vertreter des Gesellschafters hat den Weisungen oder Richtlinien des Kreistages im Rahmen dessen Zuständigkeit zu folgen. Er hat den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Kreistag kann von dem Vertreter des Gesellschafters jederzeit Auskunft verlangen.

### **§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft,
2. über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht zu umfassen hat sowie seine Änderung,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Jahresergebnisses,
4. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
5. die Zahl, Bestellung, Anstellung, Abberufung und Entlassung der Geschäftsführer und
6. die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Teile von Unternehmen und Beteiligungen soweit ein korrekt begründeter Ausnahmefall und die Zustimmung des Gesellschafters vorliegen.

(2) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

1. die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie Verzichtleistungen im Einzelbetrag von mehr als 50.000,00 EUR soweit ein konkret begründeter Ausnahmefall und die Zustimmung des Gesellschafters vorliegen,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften soweit der Rechtsvorgang sich außerhalb des Rahmens der laufenden Geschäfte abspielt, mindestens aber soweit der Wert des Gegenstandes 50.000,00 EUR übersteigt.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder der Gesellschafter es schriftlich verlangt.
5. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftervertrag obliegenden Angelegenheiten über die Gegenstände, die der Aufsichtsrat ihr zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, zu verlangen, dass von ihm gewünschte Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese Verhandlungsgegenstände müssen dem Geschäftsführer spätestens eine Woche vor der Sitzung der Gesellschafterversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

(1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Aufsichtsrat.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gesellschafter entsandt.

(3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn

- a) der Gesellschafter ein Mitglied abberuft
- b) ein Mitglied aus dem berufsmäßigen oder haupt- bzw. ehrenamtlichen Dienst des Gesellschafters ausscheidet
- c) ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegt.

(5) Der Gesellschafter ist berechtigt, von ihm bestellte Aufsichtsratsmitglieder jederzeit unter Mitteilung an die Gesellschaft abzurufen.

(6) Im Falle der Niederlegung des Aufsichtsratsamtes ist ein vorzeitiges Ausscheiden dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Bekanntgabe des Zeitpunktes des vorzeitigen Ausscheidens unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ernennt der Gesellschafter unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(8) Die Amtszeit derjenigen Mitglieder des Aufsichtsrates, die aus dem Amt ausscheiden oder das Mandat verlieren, das für ihre Ernennung maßgebend war, endet mit der Ernennung ihrer Nachfolger in den Aufsichtsrat, spätestens aber sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie aus dem Amt ausscheiden oder ihr Mandat verlieren.

(9) Im Verhinderungsfall werden die vom Gesellschafter benannten Aufsichtsratsmitglieder durch ihre benannten Vertreter - soweit es sich um den Landrat handelt, durch seinen ständigen Vertreter - vertreten.

(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes keine Vergütung.

#### **§ 11 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, der ihn bei Verhinderung vertritt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet die Tätigkeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nach Maßgabe des § 116 AktG wahrzunehmen. Der Gesellschafter ist berechtigt, ihnen Weisungen zu erteilen und von ihnen frühzeitig Unterrichtung in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu verlangen.
- (3) Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung des Aufsichtsrates. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (5) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter,
  - wenn es die Geschäfte erfordern oder
  - wenn es von der Geschäftsführung oder
  - von dem Gesellschafter beantragt wird.

Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, es muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

- (6) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Der Termin ist möglichst zuvor abzustimmen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und über die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (8) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der erneut einberufenen Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der neuen Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates vortragend und beratend teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (11) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens drei schriftliche Erklärungen vorliegen und alle Mitglieder zu der Erklärung aufgefordert worden sind. Das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (12) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von vier Wochen zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat oder der Aufsichtsratsvorsitzende kann jederzeit Auskunft verlangen und die Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Mit der Prüfung können auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder beauftragt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die zustimmungsbedürftigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Empfehlungen ab.
- (3) Zu seinen Befugnissen gehören ferner:
  1. Abgabe von Stellungnahmen zu wichtigen Fragen der Geschäftspolitik an den Gesellschafter
  2. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von wesentlicher Bedeutung
  3. Vorschlag für die Benennung des Jahresabschlussprüfers.
  4. Beschlussfassung der Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
  1. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten

wirtschaftlich gleichkommen, sowie Verzichtserklärungen im Einzelbetrag von mehr als 25.000,00 EUR, soweit ein konkret begründeter Ausnahmefall vorliegt,

2. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, soweit der Rechtsvorgang sich außerhalb des Rahmens der laufenden Geschäfte abspielt, mindestens aber soweit der Wert des Gegenstandes 25.000,00 EUR übersteigt,
3. der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigt und sich der Rechtsvorgang außerhalb des Rahmens der laufenden Geschäfte abspielt.

### **§ 13 Vertretung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch einen Geschäftsführer allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Den Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.

### **§ 14 Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer**

(1) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Die Bestellung kann auf unbestimmte Zeit erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese jeweils in einzelnen nichts anderes bestimmen.

### **§ 15 Aufgaben, Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung**

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung des Unternehmens. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Beschlüsse und Anweisungen der Gesellschafterversammlung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates vorschreiben. Ihre Aufgaben im Einzelnen richten sich nach der Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens in vierteljährlichen Abständen, schriftlich zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.

(3) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges der Sorgfaltspflicht sowie der Verantwortlichkeit gilt § 93 AktG entsprechend.

## **§ 16 Beirat**

- (1) Der Gesellschafter beruft einen Beirat. Der Beirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.
- (2) Der Beirat hat die Gesellschaft und den Geschäftsführer in grundsätzlichen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Geschäftsführer hat dem Beirat alle für seine Arbeiten dienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- (3) Der Beirat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und auf Verlangen mindestens 1/3 der Mitglieder jederzeit einzuberufen.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirates ist der Geschäftsführer der Gesellschaft hinzuzuziehen.
- (6) Auf den Sitzungen des Beirates sollten besonders der Wirtschaftsplan und die künftige Geschäftspolitik der Gesellschaft beraten werden.
- (7) Die Empfehlungen und Ratschläge des Beirates sind in schriftlichen Protokollen festzuhalten und den Mitgliedern des Beirates sowie den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zuzusenden.

## **§ 17 Beauftragte des Gesellschafters**

Der Gesellschafter entsendet zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates ein bis zwei Beauftragte aus dem Bereich der hauptamtlichen Verwaltung ohne Stimmrecht.

Dem oder den Beauftragten obliegt die Sitzungsvorbereitung, Beratung der Gesellschaftsorgane und Protokollführung des Sitzungsverlaufes, Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 18 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, dem eine fünfjährige Finanzplanung zugrund zu legen ist. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und den Gesellschafter vierteljährlich in schriftlicher Form über die Entwicklung des Geschäftsjahres.
- (2) Der Wirtschaftsplan soll dem Aufsichtsrat bis zum 1. Oktober des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres zur Beratung vorgelegt werden. Spätestens bis zum 1. November soll der Wirtschaftsplan der Gesellschafterversammlung zur abschließenden Beschlussfassung zugeleitet werden. Die Fertigstellung des Wirtschaftsplanes soll bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

## **§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und beides dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Gesellschafter und gleichzeitig dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Beratung der Unterlagen dem Gesellschafter schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.

(3) Die Gesellschafterversammlung soll innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen.

(4) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekanntzumachen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

(5) Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden die Bestimmungen des § 286 Absatz 4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) HGB keine Anwendung.

Die Nichtanwendung ist ausgeschlossen, soweit sie einem bestehenden Anstellungsvertrag entgegensteht.

### **§ 20 Rechnungsprüfung, Kontrollrechte**

(1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht dem Landesrechnungshof vorzulegen.

(2) Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist entsprechend dem Verfahren nach § 16 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz bekanntzumachen.

(3) Der Gesellschafter nimmt die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz in Anspruch. Die Gesellschaft unterliegt der Rechnungsprüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Gesellschafters. Dieses hat das Recht, die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung vorzunehmen. Zu diesem Zweck kann Einsicht in die Bücher und der sonstigen Unterlagen der Gesellschaft genommen werden.

### **§ 21 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinaus ist die Bekanntmachung über den Jahresabschluss nach den Regelungen des § 14 Absatz 5 KPG M-V (Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung, der Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes, der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung sowie die beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses unter Angabe des Jahresergebnisses) jeweils entsprechend der Bestimmung in der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vorzunehmen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

~~Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt des Landkreises Rügen veröffentlicht.~~

### **§ 22 Ergebnisverwendung und Verlustabdeckung**

Ein im Jahresabschluss ausgewiesener Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Folgejahres ist über die weitere Behandlung Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrages von der Gesellschaft



tersammlung zu entscheiden. Für die Verlustabdeckung wird vom Gesellschafter ein Höchstbetrag von 15.000,00 EUR festgelegt.

### **§ 23 Anwendung des Vergaberechts**

Für die Auftragsvergaben und das Bestellwesen sind die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts in Anwendung zu bringen. Der § 75 KV M-V ist anzuwenden.

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschaft untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt. Auch der Verzicht auf eine Schriftform bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.

In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

(3) Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ist (soweit gesetzlich zulässig) ausschließlich für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag örtlich zuständig.